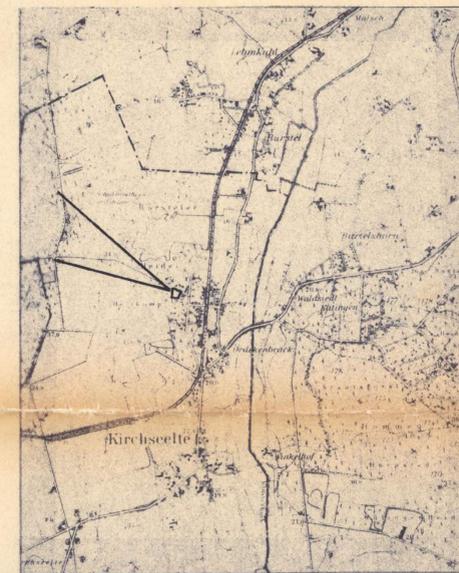


LANDKREIS OLDENBURG
GEMARKUNG KIRCHSEELTE
FLUR 4

AUSSCHNITT AUS DER
GEMEINDEKARTE
M 1:25000



PLANZEICHENERKLÄRUNG UND VERFAHRENSVERMERKE (BBAUG VOM 18 AUG 1976, BAUNVO VOM 15 SEPT 1977) • IM PLAN ENTHALTEN ○ IM PLAN NICHT ENTHALTEN							
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1-14 BAUNVO, § 9 BBAUG)	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 15-16-21G BAUNVO, § 9 ABS 11 BBAUG)	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS 12 BBAUG, § 22 U 23 BAUNVO)	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS 15 BBAUG)	VERKEHRSLINIEN (§ 9 ABS 17 BBAUG)	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG (§ 9 ABS 15-17 BBAUG)	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS 13 BBAUG)	FLÄCHEN FÜR AUFSCUTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 ABS 17-26 BBAUG)
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET WR REINES WOHNGBIET WA ALLGEMEINES WOHNGBIET WB BESONDERES WOHNGBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERNGBIET GE(e) GEWERBEGEBIET (EINGESCHRÄNKT) GI(e) INDUSTRIEGEBIET (EINGESCHRÄNKT) SO SONDERGEBIET GA GARAGE ST STELLPLATZ P PARKPLATZ	NUTZUNGSSCHABLONE: WA BAUGEBIET ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE II 0.4 GRZ GFZ 0.3 1.0 BAUMASSEN-ZAHLE BAUWEISE 0	0 OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN MIT LÄNGE VON MAX 50M ZULÄSSIG NUR EINZEL- U DOPPELHAUSER ZULÄSSIG U NICHT MEHR ALS 2 WE 1 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 2 NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG 3 NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG 4 GESCHLOSSENE BAUWEISE --- BAULINIE - - - BAUGRENZE 5 SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50M SIND ZU ABSTÄNDEN RICHTEN SICH NACH § 7 NBAUG	□ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF ● VERWALTUNGS- GEBÄUDE ▲ SCHULE + KRANKEN- HAUS F FEUERWEHR ● KIRCHE ● KINDER- GÄRTEN ● POST ● HALLENBAD	- - - STRASSENBEGRÄNZUNG P OFFENTLICHE STELLPLÄTZE MIT ANZAHL DER STELLPLÄTZE - - - FUSSWEG - - - FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	○ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN ○ PUMPWERK ○ KLÄRANLAGE ○ UMFÖRMERSTATION ○ TRAFOSTATION ○ GASDRUCKREGLERSTATION	- - - LEITUNGSSTRASSE MIT ANGABE DER STROMSPANNUNG STAHLGITTERMAST ○ GASLEITUNG ○ WASSERLEITUNG	□ FLÄCHEN FÜR AUFSCUTTUNGEN □ FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ○ MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGS- RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG - - - GRENZE D RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGS- PLANES - - - BEGRÄNZUNG DER ANSCHLIESSEN- DEN BEBAUUNGSPLÄNE - - - SICHTDREIECK NEBENANLAGEN (§ 14 BAUNVO), GARAGEN U BEPFLAN- ZUNGEN U ROOM U FERTIG AUSGE- BAUTER STRASSE SIND UNZULÄSSIG - - - BEGRÄNZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR	KENNZEICHNUNGEN UND NACH- RICHTLICHE ÜBERNAHMEN ○ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE NATUR- ODER LANDSCHAFTS- SCHUTZ UNTERLIEGEN (N) NATURSCHUTZGEBIET (L) DEM LANDSCHAFTS- SCHUTZ UNTER- LIEGENDE FLÄCHEN ○ WASSERFLÄCHEN	GEBÄUBEBESTAND, GRENZEN UND HINWEISE ○ OFFENTLICHE GEBÄUDE ● WOHNGEBÄUDE ○ WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE ○ MAUER ○ GEMARKUNGSGRENZE ○ FLURGRENZE ○ FLURSTÜCKSGRENZE ○ FLURSTÜCKSNUMMER 45	DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VOM INGENIEURBÜRO E. MUMM, GOLDENSTEDT. DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT EIN BEBAUUNGS- ENTWURF ALS ANLAGE BEI. Ing. Büro Mumm Goldenstedt 18 2849 Goldenstedt 25.09.1978 ● GOLDENSTEDT ● GEZ AM 25.09.78 VON <i>E. Mumm</i>	DER RAT DER GEMEINDE KIRCHSEELTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.05.1978 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS ZUR BE- STÄTIGUNG UND SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLE- GUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 20 ABS 6 DES BUNDESGESETZES SIEHE BALG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 228) AM 20.05.1978 ÖRTSBLICHLICH DURCH DIE KREISZEITUNG BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 30.05.1978 BIS 06.07.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. GEMEINDE KIRCHSEELTE 1 <i>M. Schmidt</i> GEMEINDE-DIREKTOR GEMEINDE KIRCHSEELTE 1 <i>A. Schmidt</i> BÜRGERMEISTER GEMEINDE KIRCHSEELTE 1 <i>H. Schmidt</i> STÄDTLICHE KAMMERSCHREIBER	DER RAT DER GEMEINDE KIRCHSEELTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 27.09.1978 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BE- DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 30 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. GEMEINDE KIRCHSEELTE 1 <i>H. Schmidt</i> GEMEINDE-DIREKTOR	DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.6.1973 NDS GVBL NR 22 S 201 AM 2.3.1979 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 2.3.1979 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN. GEMEINDE KIRCHSEELTE 1 <i>H. Schmidt</i> GEMEINDE-DIREKTOR	BESCHEINIGUNG VOM KATASTERAMT ODER ÖB.V.I. DER GEMEINDE KIRCHSEELTE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFUGUNG DES KATASTERAMTES SYKE UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATET WORDEN. EINE GEWAHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN. DIE ÜBER TRÄGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. BESCHEINIGUNG DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 25.09.78 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI MÖGLICH. BARNSTORF, DEN 25.09.78 <i>Kampmann</i> BEBAUUNGSPLAN NR. 18(60/13) DER GEMEINDE KIRCHSEELTE HOLZKAMP I Original M 1:1000